

**Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen und Fernabsatzverträgen**  
**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) 11/2021**

(Konrad Blumberger Bau- und Werkstattspenglerei GmbH / Auftragnehmer = AN | Kunde / Auftraggeber = AG)

**Klempner** oder **Spengler** ist die Berufsbezeichnung für einen Handwerker, der Gegenstände aus Metall bearbeitet und herstellt. Der Klempner oder Spengler verarbeitet Metalle und Kunststoffe zu Bauteilen im Bauwesen oder zu Handelswaren. In weiten Teilen Süddeutschlands (vor allem in Altbayern), in der Schweiz und Österreich ist Spengler die offizielle Bezeichnung für den Handwerksberuf des Klempners.

Die Klempnerei umfasst die Bearbeitung von Feinblech aus Eisen oder NE-Metallen (zum Beispiel Zink, Kupfer, Aluminium, Blei) zur Herstellung von Dacheindeckungen, Dachentwässerungen und Lüftungsanlagen, früher auch Flaschen und anderen Behältern und Haushaltswaren.

Die Aufgabe des Klempners ist hauptsächlich das Verkleiden von Dachflächen, Fassaden und Schornsteinen mit Blechen sowie die Montage von Regenrinnen. Dabei stellt er benötigte Bauteile zum Teil selbst von Hand oder maschinell her und bringt sie an Gebäuden an. Weitere Aufgaben sind unter anderem das Erstellen und die Montage von Passteilen aus Metallprofilen, Feinblechen und Kunststoffen für Rohre, Kanäle und Geräte der Lüftungstechnik, sowie die Wartung und Reparatur von Klempnererzeugnissen, sowie die Verarbeitung von Hochpolymerer Dichtungsbahnen. Eine Spezialform ist die Galanteriespenglerei (-klempnerei), die das blecherne Zierrat am Bau herstellt (etwa Wetterhähne und Giebelspitzen) und bereits in die Richtung des Kunsthandwerks geht. Heute umfasst das Berufsbild auch die Zierklempnerei.

Konrad Blumberger  
Bau- und Werkstattspenglerei GmbH  
GF: Konrad Georg Blumberger  
Dirschauer Straße 40+42  
81929 München

Tel: +49 89 931506  
Fax: +49 89 934890  
eMail: [info@blamberger.com](mailto:info@blamberger.com)  
[www.blamberger.com](http://www.blamberger.com)

**Angebot**

Das Angebot wurde erstellt nach Ihrem Wunsch und den baulichen Gegebenheiten, sowie Ihren Angaben. Angebote werden ausschließlich per eMail versandt und sind auch ohne Unterschrift gültig, sollte das Angebot auf dem Postweg gewünscht werden, wird ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand von EUR 15,00 zzgl. gültiger MwSt erhoben. Bauseitiges Wissen ist im Angebot nicht enthalten, der AG hat dies dem AN schriftlich anzuzeigen.

Das Angebot behält eine Gültigkeit von 14 Tagen auf die Einheitspreise, da es sich um Tagespreise handelt. Preisirrtümer bleiben ausgeschlossen und können jederzeit korrigiert werden.

Sämtliche Fragen zum Angebot sind ausschließlich schriftlich zu stellen. Als Grundlage des Angebots und der Auftragsabwicklung dienen ausschließlich die Fachregeln des Spengler- und Dachdeckerhandwerk. Die nach DIN 18339 und 18338, jeweils gültige Fassung niedergeschrieben sind, sowie unser Angebot.

Das Urheberrecht auf das Angebot liegt beim Ersteller/AN. Sämtliche Unterlagen oder auch nur Auszüge hiervon dürfen ohne schriftliche Genehmigung des AN weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden. Bitte beachten Sie, dass diese Leistung das geistige Eigentum des AN ist und jede Weitergabe an Dritte ohne die schriftliche Genehmigung, auch zum Zweck der Angebotseinholung, ein Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist. Die erstellten Inhalte und Werke im Angebot und den dazu gehörenden Bestandteilen unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung ausserhalb der Grenzen des Urheberrechtes, sowie Downloads und Kopien der Inhalte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AN.

Alle Muster, Formen, Formeln, Zeichnungen und andere Anweisung technischer oder gestalterischer Art, die Ihnen überlassen werden, dem Recht über geistiges Eigentum ebenso unterliegen, wie dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) und der europäische Richtlinie 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung!

Der AG stellt den AN für die Angebotserstellung von sämtlichen Urheberrechten frei, es wird freigestellt Bildmaterial anzufertigen und von Unterlagen usw. Kopien anzufertigen. Die Vorgaben / Angaben in dem Angebot sind keine planerischen Leistungen, es sind reine Dienstleistungen.

Positionen im Angebot, die nicht zur Ausführung kommen sollen, sind durch den Verbraucher / Auftraggeber (AG) zu streichen.

Die Ausführung erfolgt nach schriftlicher Auftragserteilung innerhalb von 08 Monaten und unter Berücksichtigung der Witterungslage, um das Material verarbeiten zu können.

Kommen Sie als AG in Annahmeverzug oder verletzen Sie Ihre Mitwirkungspflichten, ist der AN zur Geltendmachung des entstandenen Schadens einschließlich von Mehraufwendungen berechtigt.

Die Kalkulation der (Liefer-)Kosten basiert auf der Voraussetzung, dass das Fahrzeug des AN das Liefergebäude/Liefergelände/Bauvorhaben unmittelbar und uneingeschränkt anfahren und dort entladen werden kann. Es wird vorausgesetzt, dass bei Transporten über das 2. Stockwerk hinaus mechanische Transportmittel (LKW / Hebebühne usw.) vom AG zur Verfügung gestellt werden bzw. die Kosten vom AG übernommen werden. Treppen müssen passierbar sein.

Bei Angeboten mit Pauschalpreis: Der Pauschalpreis des vorgelegten Angebotes entspricht dem Gesamtpreis der Waren und Dienstleistung.

**Liefer- und Leistungsbedingungen**

Der AG sichert zu, dass die betroffenen Eigentümer, Mietparteien, Personen usw. vollumfänglich und rechtzeitig von den beabsichtigten Baumaßnahmen in Kenntnis durch ihn gesetzt werden.

Während der Dacharbeiten/auszuführende Arbeiten wird der AG, die betroffenen Eigentümer/Mieter in Kenntnis setzen, dass von Montag – Samstag in der Zeit von 07.00-17.00 Uhr die Bereiche der Arbeitsstelle freizuräumen sind, es wird keine Haftung für Schäden übernommen. Der AG teilt den Eigentümern / Mietparteien mit, dass diese

Ihre persönlichen Gegenstände vor Ausführung der Arbeiten entfernen. Für eventuelle Beschädigungen z.B. an Pflanzen, Sträuchern und Rasenfläche oder Pflanztrögen und Figuren usw. wird keine Haftung übernommen.

Die Arbeiten ab einer Arbeitshöhe von 2,0 m (die zu bearbeitende oder zu bekleidende Fläche nicht höher als 2,0 m über der Standfläche) können nur mit einem bauseits vorhandenen, vorschriftsmäßigen Spenglergerüst ausgeführt werden. Das Gerüst wird mit Dübel und Ringschrauben zug- und druckfest im Gebäude verankert. Beim Abbau werden die Dübellöcher mit weißen Abdeckkappen verschlossen.

Der Preis für ein Gerüst ist nicht im Angebotspreis enthalten, dabei handelt es sich um eine Nebenleistung für das Auf-, Um- und Abbauen sowie das Vorhalten des Gerüsts. Der Preis wird gesondert ausgewiesen und verrechnet.

Wenn der AG selbst ein Gerüst aufstellt hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Abnahme des Gerüsts durch eine befähigte Person (Gerüstbauer oder Gerüstbaumeister), welcher über die entsprechende Sachkunde verfügt und mit den Sicherheitsvorschriften bei Gerüstbau vertraut ist erfolgt. Der Prüfbericht der Gerüstabnahme muss sichtbar am Gerüst befestigt werden und dem AN vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitgeteilt werden.

Der AG stellt den AN von sämtlichen Urheberrechten im Zusammenhang mit den auszuführenden Arbeiten vollumfänglich frei.

Bauseitiges Wissen z.B. Undichtigkeiten, defekte Wärmedämmung usw. die nicht offensichtlich sind aber dem AG bekannt sind, hat er dem AN schriftlich anzuzeigen. Für verschwiegenes/ nicht mitgeteiltes Vorwissen z.B. bereits hinzugezogene Bauleiter oder Architekten vor Arbeitsbeginn und der daraus folgenden Schäden/Mängel übernimmt der AN keine Haftung und kann auch nicht haftbar gemacht werden.

Vor Beginn der Arbeiten sind bauseits von AG zu erbringen, zu prüfen und zu verantworten:

- untergehirnderter Zugang zur Arbeitsstelle, entfernen aller persönlicher Gegenstände, selbstständiges
- Abdecken der Gegenstände und Böden,
- Stromanschluss (16 Amper), zwei Kreisläufe mit kostenfreier Entnahme,
- Der Baustromverteiler ist bauseits vom AG zu organisieren und kostenlos bereitzustellen,
- Wasseranschluss mit kostenfreier Entnahme,
- ungehindertes betreten der Baustelle bzw. Wohnung/Haus, Grundstück,
- kostenfreie Toilettenbenutzung,
- sämtliche Rauchmelder / Alarmanlagen sind abzustellen, vorhandener Wachdienst ist zu informieren
- sollte das Anwesen unter Denkmal-, Ensembleschutz oder Erhaltungssatzung stehen, bitte um schriftliche Mitteilung,
- AG prüft eigenverantwortlich die Funktionalität und ausreichende Dimension der Abflussleitung/en,
- Gegenstände vor oder an den Dachflächenfenster sind vom AG/Nutzer zu entfernen,
- der Fußboden ist bis zu dem Dachflächenfenster oder der Stelle an der die Arbeit durchzuführen ist abzudecken,
- kostenfreie Bereitstellung der Stellfläche für Container, LKW, LKW-Arbeitsbühne, Toilette mit bauseits geprüfem Untergrund,
- der AG hat den Untergrund zu prüfen und freizugeben für die Befahrbarkeit mit LKW, Teleskoparbeitsbühne, Kranwagen, Container (Straßenbelag, Gehweg, Fahrbahndecke, Feuerwehrzufahrten, TG-Decken, Rasenflächen) bei Mängel oder nicht Befahrbarkeit ist dies schriftlich dem AN vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen,
- Ungehinderte Zufahrt mit LKW bis zu 40 Tonnen auf befestigten Grund,
- der Nachweis der trockenen Dämmung ist schriftlich dem AN vorzulegen,
- Gegenstände auf der Terrasse / Balkon oder Flachdach sind vom AG/Nutzer zu entfernen,
- sämtliche Maurer-, Putz-, Stemm-, Maler- und Feinreinigungsarbeiten oder sonstige gewerkfremde Arbeiten sind nicht Gegenstand des Angebotes,
- Haftungsfreistellung bis zur Abnahme,
- Während der Ausführungen der Arbeiten ist für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen etc. vom AG ein verschließbarer Raum bauseitig kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Für sämtliche Parkmöglichkeiten hat der Auftraggeber zu sorgen, alle Parkgenehmigungen einholen und die Kosten zu übernehmen.

Die Vorgaben sind zu prüfen und mit der geleisteten Unterschrift bei Angebotserteilung sind diese durch den AG freigegeben. Ein ungehinderter Arbeitsbeginn an der Baustelle wird vom AG gewährleistet.

Die Auflagen zur EnEV sind vom Auftraggeber, Bauherrn, Beauftragter des Bauherrn oder Eigentümers zu erbringen, zu erfüllen bzw. zu überprüfen. Vom AN wird keine Haftung übernommen.

Es wird gebeten, den gültigen Energieausweis ohne Aufforderung des AN vorzulegen. Vom AG ist im Zweifel bei der Einhaltung der EnEV ein Befreiungsantrag bei der zuständigen Baubehörde zu stellen und dem AN schriftlich vorzulegen.

Nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist man verpflichtet die Geschossabschlussdecke zum dämmen. Nach der Geschossabschlussdeckendämmung ist der Speicherboden nicht mehr als Lagerfläche zu benutzen.

Um die Vorgaben der EnEV einzuhalten ist eine Beauftragung für Berechnung - Schichtenaufbau usw. gesondert erforderlich und dem AN bis zur Angebotsauftragung schriftlich anzuzeigen, nach Verstreichen der Frist liegt die Verantwortlichkeit beim AG.

Vor Ausführung des Kamindaches bzw. Kaminabdeckung benötigen der AN die schriftliche Freigabe durch den Kaminkehrer diese ist bauseits vor Arbeitsbeginn vorzulegen.



Der Balkon- /Terrassenbelag ist bauseits zu entfernen. Nach Fertigstellung der Spenglerarbeiten ist bauseits durch den AG ein Schutzestrich auf Gleitlage und seitlichen Dehnungsabstand oder ähnliches aufzubringen.

Entspricht der Tür- und Fensterstockanschluss nicht der Norm, für fehlende Anschlusshöhen im Tür- und Fensterstockbereich können keine Mängelansprüche übernommen werden. Der Tür- und Fensterstockanschluss müsste der Norm entsprechend vom AG erhöht werden.

Eine Zusatzdämmung kann nicht aufgebracht werden, da die Anschlusshöhen nicht den Vorgaben der "Fachregeln der Abdichtung" entsprechen.

Das Balkongeländer / Balkonbrüstung ist bauseits den örtlichen Bestimmungen anzupassen.

Bei einer Gaubenerneuerung sind Gegenstände unter der Gaube und im Umreis von 2m zu entfernen. Für eventuelle Risse im Putz oder sonstigen Schäden im Gaubenbereich kann keine Haftung übernommen werden.

Bei Garagendachenerneuerung oder Garagendacharbeiten und Tiefgaragenabdichtungen oder Arbeiten an der Tiefgarage ist der Bereich vollständig frei zu räumen, es dürfen sich keine Fahrzeuge (PKW/LKW), Fahrräder, Mopeds usw. in diesem Bereich von Montag – Samstag in der Zeit von 07.00-17.00 Uhr befinden, gelagerte Gegenstände sind vom AG abzudecken, es wird keine Haftung für Schäden übernommen. Für eventuelle Risse im Putz oder sonstigen Schäden im Bereich der Garage/Tiefgarage kann keine Haftung übernommen werden.

Bei Dachliegefenstern kann die genaue Fenstergröße erst festgelegt werden, wenn die Sparren freigelegt sind. Wechsel, Aufdopplung etc. sind Eingriffe in die Statik des Daches, die vor Beginn der Arbeiten bauseits vom AG zu prüfen sind und schriftlich dem AN vorzulegen sind. Der AN kann für die Statik und etwaige daraus folgenden Schäden nicht haftbar gemacht werden.

Der/die Dachgully, Terrassengully, Notüberläufe sind jährlich von einer Fachfirma warten zu lassen.

Die Abflussleitung ist bis zur Grundleitung vom AG zu spülen/zu fräsen.

Die Vorgaben aus den „Flachdachrichtlinien“ mit 2% Gefälle können nicht erfüllt werden und sind daher ausgenommen.

Bei den Laubfangeinrichtungen müssen im Herbst die Laubfangkörbe entnommen werden, um ein aufplatzen der Ablaufrohre zu verhindern und im Frühjahr wieder eingesetzt werden, sowie regelmässig gereinigt werden, hierfür ist der AG ab Lieferung und Einbau selbst verantwortlich.

Arbeiten an Grundstücksgrenzen. Der AG ist für die Richtigkeit der Grundstücksgrenzen und der Grenzsteine allein verantwortlich und hat dies dem AN vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen, ggf. ist vor Arbeitsbeginn die Grenzfestlegung durch einen vereidigten Vermessungssachverständigen im Auftrag des AG / Grundstückseigentümers und auf dessen Kosten herzustellen.

Sämtliche Leitungen (Elektro / Wasser o.ä.) an der Arbeitsstelle (Dach/Balkon/Terrasse usw.) sind vor Ausführungsbeginn schriftlich dem AN mitzuteilen und ggf. durch eine Fachfirma abzuklemmen oder zu verlegen. Für Beschädigungen an Leitungen die nicht mitgeteilt wurden, wird keine Haftung übernommen, der AG stellt uns von einer Haftungsanspruchnahme frei.

Eventuell anfallende Leistungen, welche nicht im Angebot enthalten sind, werden nach tatsächlichem Material- und Arbeitsaufwand berechnet. 1 Spenglerstunde beträgt € 71,00 zzgl. gesetzlicher MwSt.

Verarbeitung von Kunststoffdachbahnen. Während der Arbeiten ist die Kunststoffdachbahn nur von Fachkräften zu betreten. Eventuelle fremde Beschädigungen hat der AG zu vertreten.

Wellenbildungen in der Abdichtung sind materialbedingt.

Eine werkseitige Gewährleistung auf das Material kann nur übernommen werden, bei Abschluss eines jährlichen Wartungsvertrages mit dem AN. Der Wartungsvertrag wird auf die Laufzeit der Gewährleistung abgeschlossen.

### Rechnung/Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsversand erfolgt ausschließlich per eMail, sollte die Rechnung auf dem Postweg gewünscht werden, wird ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand von EUR 15,00 zzgl. gültiger MwSt erhoben.

Die vom AG angegebene Adresse auf der Auftragsbestätigung ist auch die gültige Rechnungsadresse. Für nachträgliche Rechnungsänderungen die nicht von der Konrad Blamberger Bau- und Werkstattspenglerei GmbH zu verantworten sind, wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von € 71,00 zzgl. gültiger MwSt berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt nach tatsächlichem Aufmaß, Material- & Arbeitsaufwand (Stunden), ausser es handelt sich um ein Pauschalpreis-Angebot.

Für alle Zahlungen gelten die in der (Schluss-)Rechnung aufgeführten Zahlungsbedingungen. Unerlaubte Abzüge werden nachgefordert und mit 5% über Basiszinssatz verzinst.

Vereinbarte Anzahlungen müssen vor Arbeitsbeginn beim AN eingegangen sein. Wir beginnen die Arbeiten bei Neukunden ausschließlich mit einer Akontozahlung von 50% der brutto Rechnungsgesamtsumme, es sei denn, im Angebot wurde eine andere Summe festgelegt. Die Zahlung ist vom Neukunden/AG nach Auftragserteilung zu leisten, eine Rechnungsstellung erfolgt im Anschluss nach Zahlungseingang. Ihre vollständige Zahlung ist Voraussetzung für die Übergabe der verbauten Waren und Gegenstände.

Auch ohne Mahnung durch uns kommt der Kunde 14 Tage nach Zugang der Rechnung/Schlussrechnung in Verzug. Die Verzugszinsen belaufen sich auf 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die erste Mahnung ist noch kostenfrei, die zweite Mahnung wird mit 15,00 EUR Mahngebühren verrechnet, sollte danach kein Zahlungseingang erfolgen wird die Angelegenheit sofort an die Rechtsabteilung

übergeben und die daraus entstehenden Kosten sind vom AG in voller Höhe zu übernehmen.

Ein Abzug von Skonto durch den AG ist nicht zulässig. Es sei denn, wir haben Ihnen dies mit der Rechnungsstellung im Einzelfall ausdrücklich angeboten.

Unsere Mitarbeiter sind berechtigt auch Rechnungsbeträge in Bar entgegen zu nehmen. Unberechtigte Abzüge bei der Rechnung bleiben als offene Forderung stehen!

Sämtliche Fragen zur Rechnung sind ausschließlich schriftlich zu stellen.

Wir behalten uns bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises nebst Versandkosten durch den AG das Eigentum an den verkauften / verbauten Gütern vor. Sie als AG sind ferner verpflichtet, die von uns erhaltene und noch nicht bezahlte Ware, die sich unter unserem Eigentumsvorbehalt befindet, ausreichend zum Neuwert zu versichern und erforderliche Wartungen auf Ihre Kosten rechtzeitig durchzuführen.

### Mängel / Gewährleistung

Es besteht ein gesetzliches Mängelhaftungsrecht für alle Waren.

Eine Gewährleistung auf die ausgeführten Arbeiten und Material wie z.B. Dachabdichtungen usw. werden nur gewährt, wenn eine jährliche Wartung des Objektes durch den AN ausgeführt wird. Dies setzt einen gesonderten Abschluss eines jährlichen Wartungsvertrages mit dem AN voraus. Gewährleistungsansprüche richten sich weiter nach dem Gesetz.

Mängel müssen in schriftlicher Form (eMail oder Post) dem AN zugestellt werden, mündliche Mängelanzeigen werden nicht akzeptiert.

### Allgemeines

Geltung

Wir gestalten unsere Geschäftsbeziehung zu den Kunden auf der Grundlage dieser Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbeziehungen der Kunden erkennen wir nicht an und widersprechen solchen hiermit ausdrücklich. Bei Unternehmen oder Kaufleuten gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbeziehungen für Folgeaufträge auch dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Folgevertrages nicht ausdrücklich nochmals auf die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wird.

Individuelle Vertragsabreden gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor; diese sollen zu Beweis Zwecken schriftlich festgehalten werden.

Kunde

Kunde ist sowohl der Verbraucher als auch der Unternehmer oder Kaufmann. Sofern aus Vereinfachungsgründen vom Kunden in männlicher Form die Rede ist; ist hiermit auch die weibliche Kundin gemeint.

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§13 BGB).

Unternehmer – Wenn Sie in unseren Bedingungen als Unternehmer oder Kaufmann bezeichnet werden, gilt dies nur für den Fall, dass Sie bei Abschluss des Vertrages mit uns in Ausübung Ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§14 BGB).

Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt, also ein Gewerbebetrieb, der nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (§1 HGB) oder dessen Firma in das Handelsregister eingetragen ist (§§ 2, 19 HGB).

Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Wir verarbeiten und speichern personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden/AG erhalten. Dies sind hier Namen, Adressen, Telefon, eMail-Adressen, Aufzeichnungen, Foto/Bildmaterial. Es erfolgt eine Speicherung der Adressendaten für Angebote, Rechnungen, Schriftverkehr, Weitere Angaben sind nicht erforderlich und werden nicht gespeichert. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nicht. Ihre Daten werden bei uns gespeichert, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dies sind die Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen sowie Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Sind die Daten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmässig gelöscht. Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft und Löschung.

Höhere Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. öffentliche Unruhe, Streiks, Betriebsstörungen auch bei Lieferanten, Pandemie, Epidemie usw. wird der AN befreit von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Auftragserteilung. Der AN wird den AG benachrichtigen sobald die Auftragserteilung möglich ist und den geänderten Verhältnissen angemessen anpassen. Der AN muss infolge dessen die primären Vertragspflichten noch Schadensersatz für die Nichterfüllung leisten, weil kein Verschulden des AN vorliegt.

Verstößt der AG gegen die vorgenannten Mitwirkungspflichten, ist der AG zur Tragung der hieraus entstehenden Mehrkosten verpflichtet.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, es gilt die Schriftform. Eine Abänderung dieser Schriftformklausel kann nicht mündlich erfolgen, sondern nur schriftlich.

Die Vorgaben sind zu prüfen und mit der geleisteten Unterschrift sind diese freigegeben.

Sie sind verpflichtet vom AN erhaltene Rechnungen mindestens 2 Jahre (als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer 10 Jahre) aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit Schluss dieses Kalenderjahres.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

**Der AN bestätigt durch seine Unterschrift die vorgenannten Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen und Fernabsatzverträgen und AGB vollständig erhalten zu haben und diese zu akzeptieren:**

X \_\_\_\_\_  
Datum

X \_\_\_\_\_  
Unterschrift